



Der Kanton Thurgau führt die Sofortabschreibung ein (2011)

Bisher wurden Überabschreibungen auf dem Anlagevermögen mit einem Ausgleichszuschlag dem Reingewinn hinzugerechnet. Der Kanton Thurgau ersetzt das Einmalerledigungsverfahren ab dem Jahr 2011 neu durch die Möglichkeit von Sofortabschreibungen auf dem betrieblichen Anlagevermögen.

Bis anhin wurden übermässige Abschreibungen, welche über die Normalsätze oder die tatsächliche Entwertung hinausgingen, in der Regel zum steuerbaren Gewinn bzw. Einkommen hinzugerechnet. Im Einvernehmen mit der Steuerverwaltung Thurgau konnten solche übermässigen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen aber auch im Erledigungsverfahren vorgenommen werden. Die Überabschreibungen wurden dann mit einem reduzierten Betrag (Ausgleichszuschlag) dem Gewinn zugerechnet.

Ab der Steuerperiode 2011 können auf Gütern des Anlagevermögens, die einem erheblichen Wertverlust unterliegen, im Anschaffungs- oder Erstellungs- bzw. Fertigungsjahr sowie im darauffolgenden Jahr Sofortabschreibungen geltend gemacht werden. Soweit diese Sofortabschreibungen die üblichen Normalabschreibungssätze übersteigen, werden sie nicht dem Gewinn hinzugerechnet, sondern stellen ausserordentliche Aufwendungen dar. Der Sofortabschreibungssatz für geschäftliche Betriebe beträgt 80% und ist anwendbar auf bewegliche Gegenstände wie Fahrzeuge, Mobilien, EDV-Anlagen, Lagereinrichtungen, Produktionsanlagen etc. sowie immaterielle Werte. Die Sofortabschreibungen sind vom Anlagewert bzw. den Investitionskosten vorzunehmen. In den Folgejahren sind über die Sofortabschreibungen hinaus keine weiteren Abschreibungen mehr zulässig, es sei denn, dass die handelsrechtlichen Höchstbewertungsvorschriften verletzt würden. Über die Anlagegüter, für welche eine Sofortabschreibung geltend gemacht wird, ist eine separate Aufstellung als Beilage zur Steuererklärung zu machen. Ausgeschlossen sind Sofortabschreibungen grundsätzlich auf Liegenschaften. Auch werden Sofortabschreibungen zeitnah zur Liquidation einer Einzelfirma oder einer Personengesellschaft auf das Vorliegen einer Steuerumgehung überprüft.



MURI RECHTSANWÄLTE



Das Einmalerledigungsverfahren wird ab 2011 nicht mehr angewandt. Überabschreibungen werden voll aufgerechnet, sofern die Voraussetzungen für eine Sofortabschreibung nicht gegeben sind. Diese Praxisänderung vergrößert den Handlungsspielraum bei der Steuerplanung erheblich. Sofortabschreibungen bewirken zudem nicht nur einen Zinsvorteil, sondern effektiv auch im Verhältnis zum Einmalerledigungsverfahren tiefere Gewinnsteuern. Weitere Informationen können der „Steuerpraxis“ der kantonalen Steuerverwaltung, www.steuerverwaltung.tg.ch, (StP 30 Nr. 6) entnommen werden.

